



BÜNDNIS
GRUNDEINKOMMEN

Antragsbuch

zur Bundesmitgliederversammlung 2024
14. September 2024 in Reutlingen

VORSCHLAG ZUR TAGESORDNUNG

1. Begrüßung, Organisatorisches: Wahl des/der Protokollierenden und der Versammlungsleitenden
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung
3. Beschluss der Tagesordnung
4. Tätigkeitsbericht
 - 4.1. Bericht der Rechnungsprüfer/innen
 - 4.2. Entscheidung über die Entlastung/Teilentlastung/Nichtentlastung der Vorstände
5. Satzungsänderungen, die Einfluss auf das Wahlverfahren sowie die Wahlen haben
 - 5.1. SÄA01: Satzungsänderungsantrag, neue Satzung Verein
6. Vorstandswahlen
7. Sonstige Anträge
 - 7.1. SOA01: Auflösung der Partei
 - 7.2. SOA02: Kampagne zu 2 Rechtsgutachten BGE als Grundrecht ins Grundgesetz

- Satzungsänderungsanträge -

SÄA01: Satzungsänderungsantrag, neue Satzung Verein

Antragstext: Die Bundesmitgliederversammlung beschließt diese, die Rechtsform ändernde, neue Satzung, als Satzungsänderung.

Antragsteller: Thomas Eber, Helga Fischer, Eric Eber, Claudia Röse, Anja Fischer, Joachim Fiedler, Friedrich Strohmaier, Sabine Höntzsch, Max Strasser,

Begründung: Warum eine neue Satzung? Die Befürworter einer Vereinslösung sehen in dieser Rechtsform die einzige Chance, das Bündnis Grundeinkommen zu erhalten. Nicht als "irgendein weiterer BGE-Verein", sondern als Bindeglied und zentrale Organisation, die allen BGE-Aktivisten, Gruppen, Vereinen oder Parteiflügeln eine gemeinsame Arbeitsplattform (BGE-Community), Weiterbildungsangebote, Rückzugsorte, Kommunikationsmittel und vor allem Räume für Mediation und gegenseitige Motivation bietet.

Antragstext: Die Bundesmitgliederversammlung beschließt diese, die Rechtsform ändernde, neue Satzung, als Satzungsänderung:

Präambel

Das Bündnis Grundeinkommen

Soziale Veränderungen sind ein Marathon. Aktivisten benötigen auf diesem Weg Unterstützung, Solidarität, Freunde, Rückzugsorte und gelegentlich Mediation und Betreuung.

Das Bündnis Grundeinkommen sieht sich als Bindeglied und zentrale Organisation, die allen BGE-Aktivist*innen, Gruppen, Vereinen oder Parteiflügel*innen eine gemeinsame Arbeitsplattform (BGE-Community), Weiterbildungsangebote, Rückzugsorte, Kommunikationsmittel und vor allem Räume für Mediation und gegenseitige Motivation bietet.

Das Bedingungslose Grundeinkommen.

Ziel ist, mithilfe des bedingungslosen Grundeinkommens allen Menschen die Existenz zu sichern **und eine demokratische Teilhabe am Gemeinwesen zu ermöglichen**. Das bedingungslose Grundeinkommen ist ohne Bedürftigkeitsprüfung und ohne Zwang zu Arbeit oder anderen Gegenleistungen zu verstehen. Es soll:

- die Existenz sichern und gesellschaftliche Teilhabe ermöglichen,
- einen individuellen Rechtsanspruch darstellen sowie
- ohne Bedürftigkeitsprüfung und
- ohne Zwang zu Arbeit oder anderen Gegenleistungen garantiert werden.

Abschnitt A: Allgemeiner Teil

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen „Bündnis Grundeinkommen (BGE)“. Er wird (ist) in das Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in Reutlingen.

(2) Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen. Er ist Rechtsnachfolger der Bundespartei Bündnis Grundeinkommen mit der Kurzbezeichnung BGE, die Zusatzbezeichnung lautete „Die Grundeinkommenspartei“.

§ 2 Vereinszweck und Aufgaben

(1) Der Verein mit Sitz in Reutlingen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Verein „Bündnis Grundeinkommen (BGE)“ ist die Unterstützung und Vernetzung aller Grundeinkommens-Aktivist*innen, Gruppen und Vereinigungen, des

Weiteren die politische Bildung, Förderung und Durchsetzung des bedingungslosen Grundeinkommens. Dies wird erreicht durch

- einer transparenten und auf Vertrauen basierenden Vereinsstruktur, die den Geist einer Grundeinkommensgesellschaft, Mut zur Selbstermächtigung und einem Grundvertrauen in die Mitmenschen, beispielhaft vorlebt.
- Angebote zur Vernetzung und gegenseitigen Unterstützung von Aktivisten/Aktivistinnen, Mediation und gegenseitiger Motivation.
- Förderung transparenter, proaktiver Kommunikation auf und zwischen allen Ebenen.
- einer gemeinsamen Arbeitsplattform und eigenem sozialen Netzwerk (BGE-Community).
- Bereitstellung eigener und interner Kommunikationsmittel.
- Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit, in der auf Positionen zur Einführung eines bedingungslosen Grundeinkommens hingewiesen und Strategien zur Einführung eines bedingungslosen Grundeinkommens dargestellt werden.
- Veranstaltungen und Mitveranstaltungen, die das bedingungslose Grundeinkommen betreffen.
- Erstellen und Verbreiten von Publikationen und Informationen zum bedingungslosen Grundeinkommen.
- Förderung der gesamtgesellschaftlichen Akzeptanz des bedingungslosen Grundeinkommens und Hinwirkung auf die Einführung des bedingungslosen Grundeinkommens und damit in Zusammenhang stehende Gesetzesvorhaben.
- Weiterentwicklung, Bewerbung und Pflege des Bündnis Grundeinkommen.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(5) Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit unentgeltlich aus und haben auch keinen Anspruch auf Bezahlung.

(6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(7) Totalitäre, diktatorische und faschistische Bestrebungen jeder Art lehnt der Verein entschieden ab.

Als monothematischer Verein vertreten wir ausschließlich diese Inhalte.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein hat:

Aktive Mitglieder

Passive Mitglieder

(1) Mitglied oder Fördermitglied im Verein können volljährige natürliche und juristische Personen werden.

(2) Mitglied kann werden, wer sich dem Vereinszweck verbunden fühlt, das Ideal vom freien und emanzipierten Menschen vertritt und die Satzung anerkennt. Mitglieder werden auf Antrag aufgenommen, wenn dieser von zwei Mitgliedern unterstützt wird. Über den Antrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

(3) Gegen die Ablehnung zur Aufnahme als Mitglied, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

(4) Förderer des Vereins können passive Mitglieder werden.

(5) Jedes Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu achten.

(6) Initiativen und Unterstützern steht die Teilnahme an den internen Veranstaltungen des Bündnis Grundeinkommens offen. Sie haben Rederecht auf den Mitgliederversammlungen, sind aber nicht stimmberechtigt.

(7) Aktive Mitglieder haben ihren Jahresbeitrag bezahlt und verfügen über volles Stimmrecht.

(7a) Passive Mitglieder haben kein Stimmrecht in den Organen des Vereins.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, im Rahmen dieser Satzung die Zwecke des Vereins Bündnis Grundeinkommen zu fördern und sich an der Vereinsarbeit zu beteiligen.

(2) Jedes aktive Mitglied besitzt volles Stimm- und Wahlrecht und ist für die im Verein zu besetzenden Ämter wählbar. Jedes aktive Mitglied hat das Recht, an Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Satzung teilzunehmen.

(3) Auf Mitgliederversammlungen und Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands ist die Ausübung des Stimmrechts nur möglich, wenn alle Mitgliedsbeiträge entrichtet wurden.

(4) Mitglieder, die Ihren Pflichten gegenüber dem Verein nicht nachkommen, oder die die Vereinsinteressen schädigen und trotz wiederholter Mahnung nicht davon ablassen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden.

(5) Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen der Wohnadresse bzw. Erreichbarkeit über E-Mail und Telefon unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen. Ein Mitglied ohne gültige Kontakt-Daten wird passiv gestellt.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder durch schriftliche Austrittserklärung, die an den Vorstand zu richten ist. Eine E-Mail ist hierzu ausreichend. **Im Voraus bezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.**

(2) Ein Vereinsmitglied kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstands auf Antrag des Vorstandes ausgeschlossen werden.

(3) Sowohl Mitglied als auch Vorstand haben ein Berufungsrecht an die Mitgliederversammlung, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

(4) Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seine Einrichtungen.

§ 7 Beiträge der Mitglieder

(1) Die Mitgliederversammlung kann Mitgliedsbeiträge für Mitglieder festsetzen und ändern.

(2) Mitgliedsbeiträge werden ab dem 1.1.2025 eingeführt

(2a) Der Mitgliedsbeitrag beträgt 12,00 Euro jährlich und ist zu Beginn des Kalenderjahres im Voraus, anteilig für das erste Jahr der Mitgliedschaft binnen vier

Wochen nach Beitritt und dann immer bis zum 31. Januar des Folgejahres, zu entrichten.

(3) Die Mitgliedschaft wird passiviert, wenn ein Mitglied drei Monate den Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt hat. Zahlt das Mitglied nach, wird der komplette Mindestjahresbeitrag fällig.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Bündnis Grundeinkommen (BGE) sind die Mitgliederversammlungen, der Vorstand und der geschäftsführende Vorstand. Bei Streitigkeiten innerhalb des Vereins wird nach der Schiedsgerichtsordnung ein Schiedsgericht bestellt

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Die Mitgliederversammlung kann auch als Online-Mitgliederversammlung einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es durch Gesetze oder Vereinsinteresse erforderlich ist oder wenn die Einberufung von mindestens 20 Prozent der aktiven Vereinsmitglieder in Textform und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

(2) Der Vorstand informiert umgehend nach Beschlussfassung, die Mitglieder über Termin und Ort der beschlossenen Mitgliederversammlung und Beginn und Ende der Antragsfristen.

(2a) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von 14 Tagen für Online-Mitgliederversammlungen und 4 Wochen für Präsenz-Mitgliederversammlungen, bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an den letzten vom Mitglied bekannt gemachten Kontakt gerichtet ist.

(3) Die Mitgliederversammlungen sind das oberste beschlussfassende Vereinsorgan. Sie sind grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

(3a) Die Mitgliederversammlung beschließt die Satzung, die Beitragsordnung, die Schiedsgerichtsordnung, die Auflösung sowie die Verschmelzung mit anderen Vereinen.

(3b) Die Mitgliederversammlung wählt den/die Vorsitzenden, seine Stellvertreter und die übrigen Mitglieder des Vorstandes. Die Mitgliederversammlung wählt ferner die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands und etwaiger anderer Organe, soweit im Gesetz nichts anderes zugelassen ist. Der Vorstand wird mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr gewählt.

(3c) Die Mitgliederversammlung nimmt jährlich einen Tätigkeitsbericht des Vorstandes entgegen und fasst über ihn Beschluss. Der finanzielle Teil des Berichts ist vor der Berichterstattung durch Kassenprüfer, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden, zu überprüfen.

(4) Satzungsmäßig einberufene Präsenz-Mitgliederversammlungen werden als beschlussfähig anerkannt, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen aktiven Vereinsmitglieder. Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben. Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme.

(4a) Satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlungen, die als Online-Mitgliederversammlung einberufen werden, erfordern ein (besonderes) Akkreditierungsverfahren der teilnehmenden aktiven Mitglieder und werden als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden aktiven Mitglieder. Die Online-Mitgliederversammlung kann Programmanträge, Satzungsänderungsanträge und Positionspapiere beschließen, sowie nicht geheime Wahlen durchführen. Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme. Die Online-Mitgliederversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung, in der der Ablauf geregelt wird.

(4b) Es wird grundsätzlich offen abgestimmt. Geheime Wahlen finden auf Antrag eines aktiven Mitgliedes statt

(5) Die Frist für Anträge beträgt zwei Wochen und drei Tage für Online-Mitgliederversammlungen und vier Wochen und drei Tage für Präsenz-Mitgliederversammlung. Sie sind beim Vorstand zu stellen.

(6) Ein Antrag an die Mitgliederversammlung braucht mindestens fünf aktive Vereinsmitglieder als Antragsteller.

(7) Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse in der Regel mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(8) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(9) Über den Verlauf der Versammlung und die gefassten Beschlüsse wird ein Protokoll gefertigt und von den Protokollführenden und Versammlungsleitenden

baldmöglichst unterzeichnet. Eine erste Zusammenfassung mit den wichtigsten Beschlüssen wird binnen 48 Stunden nach Schließung der Mitgliederversammlung veröffentlicht. Das endgültige Protokoll wird spätestens vier Wochen nach einer Mitgliederversammlung auf der Webseite veröffentlicht.

(10) Auf Mitgliederversammlungen gefasste Beschlüsse sind sofort wirksam, sofern in dem getroffenen Beschluss kein abweichender Zeitpunkt für sein Inkrafttreten beschlossen wurde.

§ 10 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister, die als gleichberechtigtes Vorstands-Team wirken, optional dem stellvertretenden Schatzmeister und optional weiteren Mitgliedern für spezielle Aufgaben.

(2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt. Der Vorstand führt die Geschäfte und verwaltet das Vereinsvermögen.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur aktive Mitglieder des Vereins werden. Sie bleiben nach Ablauf der Amtsperiode bis zur Neuwahl geschäftsführend im Amt.

(4) Eine Wiederwahl ist zulässig.

(5) Jedes Mitglied des Vorstands kann über das Vereinsvermögen in Höhe von bis zu 200,- € alleine entscheiden.

(6) Der Vorstand kann seine Aufgaben durch eine interne Geschäftsordnung regeln.

(7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 11 Geschäftsführender Vorstand

(1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorstand und mindestens 3 Beisitzern.

(2) Die Beisitzer des geschäftsführenden Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von je einem Jahr gewählt. Mitglieder des

geschäftsführenden Vorstands können nur aktive Mitglieder des Vereins werden. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(3) Eine Wiederwahl ist zulässig.

(4) Der geschäftsführende Vorstand unterstützt den Vorstand in der organisatorischen Arbeit. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands teilen sich ihre Arbeitsbereiche ein.

(5) Der geschäftsführende Vorstand erarbeitet mit dem Vorstand eine Geschäftsordnung, welche die Prozesse im Verein regelt, die nicht von der Satzung abgedeckt sind.

(6) Der geschäftsführende Vorstand kann über Finanzangelegenheiten bis in Höhe von 2.000,- € entscheiden. Bei Finanzentscheidungen über 2.000,- € ist das Einverständnis der Mitgliederversammlung einzuholen.

§ 12 Kassenprüfer

(1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Sie haben das Recht und die Pflicht, vor der Neuwahl des Vorstandes eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

(2) Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.

(3) Wiederwahl ist zulässig.

§ 13 Wahl- und Abstimmungsordnung

(1) Scheidet ein Mitglied oder mehrere Mitglieder des Vorstandes vorzeitig aus dem Amt, können die verbleibenden Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit ein oder zwei Vertreter/innen für die maximale Dauer von 6 Monaten als Ersatzmitglieder des Vorstands benennen. Dieser Vorstand vertritt den Verein vorübergehend und hat unverzüglich in diesen 6 Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung zwecks Nachwahl der ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder für die verbleibende Amtsdauer einzuberufen.

(2) Eine außerperiodische Abwahl des Vorstands ist nur bei grober Pflichtverletzung möglich. Der Antrag auf Abwahl muss schriftlich beim Vorstand eingereicht und von

mindestens 50 % der aktiven Mitglieder unterstützt werden. Ruft der Vorstand nicht binnen 3 Wochen eine Mitgliederversammlung mit dem Tagesordnungspunkt „Abwahl“ ein, so geht das Einberufungsrecht auf die Antragsteller über.

(3) Die Wahl und Abwahl der Vorstandsmitglieder erfolgt mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Auf der Tagesordnung der Mitgliederversammlung muss der Tagesordnungspunkt „Wahl“ oder „Abwahl“ aufgeführt sein.

§ 14 Auflösung

(1) Über die Auflösung oder die Verschmelzung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit. Der Beschluss regelt zugleich das Verfahren der erforderlichen Urabstimmung.

(3) Der Beschluss über die Auflösung oder Verschmelzung bedarf der Bestätigung durch eine Urabstimmung der aktiven Mitglieder ebenfalls mit Dreiviertelmehrheit der fristgemäß abgegebenen Stimmen.

(4) Das Vereinsvermögen wird mit der Vereinsauflösung einer oder mehrerer gemeinnützigen Stiftungen oder Organisationen gespendet, deren Ziele die Bewahrung universeller sozialer Rechte und die Idee des Grundeinkommens sowie Ausbau der sozialen Sicherheit und individueller Freiheit sind. Hierüber beschließt die Mitgliederversammlung.

Gegenüberstellung der Satzungsänderung:

| Satzung Neu (Verein) | Satzung Alt (Partei) |
|---|--|
| <p>Präambel</p> <p>Das Bündnis Grundeinkommen</p> <p>Soziale Veränderungen sind ein Marathon. Aktivisten benötigen auf diesem Weg Unterstützung, Solidarität, Freunde, Rückzugsorte und gelegentlich Mediation und Betreuung.</p> <p>Das Bündnis Grundeinkommen sieht sich als Bindeglied und zentrale Organisation, die allen BGE-Aktivisten, Gruppen, Vereinen oder Parteiflügeln eine gemeinsame Arbeitsplattform (BGE-Community), Weiterbildungsangebote, Rückzugsorte, Kommunikationsmittel und vor allem Räume für Mediation und gegenseitige Motivation bietet.</p> <p>Das Bedingungslose Grundeinkommen.</p> <p>Ziel ist, mithilfe des bedingungslosen Grundeinkommens allen Menschen die Existenz zu sichern und eine demokratische Teilhabe am Gemeinwesen zu ermöglichen. Das bedingungslose Grundeinkommen ist ohne Bedürftigkeitsprüfung und ohne Zwang zu Arbeit oder anderen</p> | <p>Präambel</p> <p>Soziale Sicherheit ist eine Voraussetzung für ein demokratisches Staatswesen.</p> <p>Die Arbeitswelt verändert sich. Einkommensarbeitsplätze fallen durch Automatisierung, digitale Revolution, Roboter und künstliche Intelligenz für große Teile der Bevölkerung weg. Sozialstaatliche Sicherungssysteme reagieren auf diese strukturellen Veränderungen unzulänglich. Durch diese weitreichenden Entwicklungen geraten die soziale Sicherheit und die individuellen Freiheitsrechte immer größerer Bevölkerungsgruppen zunehmend unter Druck.</p> <p>Insofern sind Bestrebungen zur Verwirklichung universeller sozialer Rechte, die soziale Sicherheit und individuelle Freiheit gewährleisten, von allgemeinem Interesse.</p> <p>Im Zentrum der Diskussion stehen Modelle für ein Grundeinkommen für alle,</p> <ul style="list-style-type: none">• das die Existenz und die gesellschaftliche Teilhabe sichert,• auf das ein individueller Rechtsanspruch besteht, |

Gegenleistungen zu verstehen. Es soll:

- die Existenz sichern und gesellschaftliche Teilhabe ermöglichen,
- einen individuellen Rechtsanspruch darstellen sowie
- ohne Bedürftigkeitsprüfung und
- ohne Zwang zu Arbeit oder anderen Gegenleistungen garantiert werden.

Abschnitt A: Allgemeiner Teil

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen „Bündnis Grundeinkommen (BGE)“. Er wird (ist) in das Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in Reutlingen.

(2) Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen. Er ist Rechtsnachfolger der Bundespartei Bündnis Grundeinkommen mit der Kurzbezeichnung BGE, die Zusatzbezeichnung lautet „Die Grundeinkommenspartei“.

§ 2 Vereinszweck und Aufgaben

(1) Der Verein mit Sitz in Reutlingen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- das ohne Bedürftigkeitsprüfung
- und ohne Zwang zu Arbeit oder anderen Gegenleistungen gewährt wird.

Diese 4 Kriterien definieren für uns das bedingungslose Grundeinkommen.

Das Bündnis Grundeinkommen (BGE) ist eine Partei zur Umsetzung des bedingungslosen Grundeinkommens in der repräsentativen Demokratie der Bundesrepublik Deutschland.

Politische Bildung, Mitwirkung bei der Willensbildung der Bürger, Zusammenarbeit mit lokalen Initiativen sowie dem Netzwerk Grundeinkommen zu einem solchen Grundeinkommen sowie das Hinwirken auf die Realisierung eines bedingungslosen Grundeinkommens ist das Parteiziel.

Abschnitt A: Allgemeiner Teil

§ 1 Gegenstand und Tätigkeitsbereich

(1) Das Bündnis Grundeinkommen (BGE) ist eine Partei im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und des Parteiengesetzes. Sie vereinigt Mitglieder ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit, des Standes, der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts und des Bekenntnisses, die beim Aufbau und Ausbau eines demokratischen Rechtsstaates, einer

(2) Zweck des Verein „Bündnis Grundeinkommen (BGE)“ ist die Unterstützung und Vernetzung aller Grundeinkommens-Aktivisten, Gruppen und Vereinigungen, des Weiteren die politische Bildung, Förderung und Durchsetzung des bedingungslosen Grundeinkommens. Dies wird erreicht durch

- einer transparenten und auf Vertrauen basierenden Vereinsstruktur, die den Geist einer Grundeinkommensgesellschaft, Mut zur Selbstermächtigung und einem Grundvertrauen in die Mitmenschen, beispielhaft vorlebt.
- Angebote zur Vernetzung und gegenseitigen Unterstützung von Aktivisten/Aktivistinnen, Mediation und gegenseitiger Motivation.
- Förderung transparenter, proaktiver Kommunikation auf und zwischen allen Ebenen.
- einer gemeinsamen Arbeitsplattform und eigenem sozialen Netzwerk (BGE-Community).
- Bereitstellung eigener und interner Kommunikationsmittel.
- Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit, in der auf Positionen zur Einführung eines bedingungslosen Grundeinkommens hingewiesen und Strategien zur Einführung eines bedingungslosen

modernen föderalen Ordnung geprägt vom Geiste sozialer Gerechtigkeit mitwirken wollen. Totalitäre, diktatorische und faschistische Bestrebungen jeder Art lehnt die Partei entschieden ab.

(2) Der Tätigkeitsbereich der Grundeinkommenspartei ist die Bundesrepublik Deutschland

§ 2 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Die Bundespartei führt den Namen Bündnis Grundeinkommen und die Kurzbezeichnung BGE. Die Zusatzbezeichnung lautet Die Grundeinkommenspartei.

(2) Sitz ist Berlin.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck

Zweck der Grundeinkommenspartei ist die politische Bildung, Förderung und Durchsetzung des bedingungslosen Grundeinkommens im Rahmen der parlamentarischen Demokratie. Der Parteizweck wird erreicht durch

- die Teilnahme an Wahlen auf allen politischen Ebenen (wie z.B. Bund, Länder, Städten und Gemeinden). Voraussetzung hierfür ist, dass eine Gruppe von mindestens fünf Parteimitgliedern dies wünscht und bereit ist, diese Beteiligung zu organisieren. Diese Vorhaben

| | |
|---|---|
| <p>Grundeinkommens dargestellt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Veranstaltungen und Mitveranstaltungen, die das bedingungslose Grundeinkommen betreffen. • Erstellen und Verbreiten von Publikationen und Informationen zum bedingungslosen Grundeinkommen. • Förderung der gesamtgesellschaftlichen Akzeptanz des bedingungslosen Grundeinkommens und Hinwirkung auf die Einführung des bedingungslosen Grundeinkommens und damit in Zusammenhang stehende Gesetzesvorhaben. • Weiterentwicklung, Bewerbung und Pflege des Bündnis Grundeinkommen. <p>(3) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p> <p>(4) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.</p> <p>(5) Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit unentgeltlich aus und haben auch keinen Anspruch auf Bezahlung.</p> <p>(6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet</p> | <p>bedürfen jeweils eines Beschlusses durch den Bundesvorstand (<i>alt, bis 9.7.22: Aufstellung von Kandidaten zur Bundestagswahl</i>),</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit, in der auf Positionen zur Einführung eines bedingungslosen Grundeinkommens hingewiesen und Strategien zur Einführung eines bedingungslosen Grundeinkommens dargestellt werden, • Politische Veranstaltung und Mitveranstaltung, die das bedingungslose Grundeinkommen betreffen, • Erstellen und Verbreiten von Publikationen und Informationen zum bedingungslosen Grundeinkommen, • Förderung der gesamtgesellschaftlichen Akzeptanz des bedingungslosen Grundeinkommens in der parlamentarischen Demokratie und Hinwirkung auf die Einführung des bedingungslosen Grundeinkommens und damit in Zusammenhang stehende Gesetzesvorhaben. <p>Als monothematische Partei vertreten wir ausschließlich diese Inhalte.</p> <p>§ 4 Mitgliedschaft</p> |
|---|---|

werden.

(7) Totalitäre, diktatorische und faschistische Bestrebungen jeder Art lehnt der Verein entschieden ab.

Als monothematischer Verein vertreten wir ausschließlich diese Inhalte.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein hat:

Aktive Mitglieder

Passive Mitglieder

(1) Mitglied oder Fördermitglied im Verein können volljährige natürliche und juristische Personen werden.

(2) Mitglied kann werden, wer sich dem Vereinszweck verbunden fühlt, das Ideal vom freien und emanzipierten Menschen vertritt und die Satzung anerkennt.

Mitglieder werden auf Antrag aufgenommen, wenn dieser von zwei Mitgliedern unterstützt wird. Über den Antrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

(3) Gegen die Ablehnung zur Aufnahme als Mitglied, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

(1) Mitglied kann werden, wer sich dem Programm verbunden fühlt, das Ideal vom freien und emanzipierten Menschen vertritt und die Satzung anerkennt.

Mitglieder werden auf Antrag aufgenommen, wenn dieser von zwei Mitgliedern unterstützt wird. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

(2) Initiativen und Unterstützern steht die Teilnahme an den Veranstaltungen des Bündnis Grundeinkommens offen. Sie haben Rederecht auf den Mitgliederversammlungen der Grundeinkommenspartei, sind aber nicht stimmberechtigt.

(3) Die gleichzeitige Mitgliedschaft in der Grundeinkommenspartei und einer anderen Partei oder Wählergruppe ist zulässig. Lediglich die Mitgliedschaft in einer Organisation oder Vereinigung, deren Zielsetzung den Zielen der Grundeinkommenspartei widerspricht, ist nicht zulässig.

§ 4a Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, im Rahmen dieser Satzung die Zwecke der Partei Bündnis Grundeinkommen zu fördern und sich an der politischen und organisatorischen Arbeit der Grundeinkommenspartei zu beteiligen. Jedes Mitglied hat das Recht an der politischen Willensbildung, an Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der

- (4) Förderer des Vereins können passive Mitglieder werden.
- (5) Jedes Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu achten.
- (6) Initiativen und Unterstützern steht die Teilnahme an den internen Veranstaltungen des Bündnis Grundeinkommens offen. Sie haben Rederecht auf den Mitgliederversammlungen, sind aber nicht stimmberechtigt.
- (7) Aktive Mitglieder haben ihren Jahresbeitrag bezahlt und verfügen über volles Stimmrecht.
- (7a) Passive Mitglieder haben kein Stimmrecht in den Organen des Vereins.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, im Rahmen dieser Satzung die Zwecke des Vereins Bündnis Grundeinkommen zu fördern und sich an der Vereinsarbeit zu beteiligen.
- (2) Jedes aktive Mitglied besitzt volles Stimm- und Wahlrecht und ist für die im Verein zu besetzenden Ämter wählbar. Jedes aktive Mitglied hat das Recht, an Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Satzung teilzunehmen.

- Satzung teilzunehmen.
- (2) Alle Mitglieder haben gleiches Stimmrecht.
- (3) Die Ausübung des Stimmrechts ist nur möglich, wenn das Mitglied der Partei auch Mitglied des abstimmenden Gebietsverbandes ist. Auf Parteitag ist die Ausübung des Stimmrechts nur möglich, wenn alle Mitgliedsbeiträge entrichtet wurden.

§ 4b Ordnungsmaßnahmen

- (1) Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung oder gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei Bündnis Grundeinkommen und fügt ihr damit Schaden zu, so kann der Bundesvorstand folgende Ordnungsmaßnahmen anordnen: Verwarnung und Verweis. Der Vorstand muss dem Mitglied vor dem Beschluss der Ordnungsmaßnahme eine Anhörung gewähren. Der Beschluss ist dem Mitglied in Textform unter Angabe von Gründen zu überstellen. Gegen den Beschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb von 4 Wochen nach Zugang Einspruch beim nach der Schiedsgerichtsordnung zuständigen Schiedsgericht einlegen.
- (2) Ein Mitglied kann nur dann aus der Partei Bündnis Grundeinkommen ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei Bündnis

(3) Auf Mitgliederversammlungen und Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands ist die Ausübung des Stimmrechts nur möglich, wenn alle Mitgliedsbeiträge entrichtet wurden.

(4) Mitglieder, die Ihren Pflichten gegenüber dem Verein nicht nachkommen, oder die die Vereinsinteressen schädigen und trotz wiederholter Mahnung nicht davon ablassen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden.

(5) Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen der Wohnadresse bzw. Erreichbarkeit über E-Mail und Telefon unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen. Ein Mitglied ohne gültige Kontakt-Daten wird passiv gestellt.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder durch schriftliche Austrittserklärung, die an den Vorstand zu richten ist. Eine E-Mail ist hierzu ausreichend. **Im Voraus bezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.**

(2) Ein Vereinsmitglied kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstands auf Antrag des Vorstandes ausgeschlossen werden.

(3) Sowohl Mitglied als auch Vorstand haben ein Berufungsrecht an die Mitgliederversammlung, die schriftlich

Grundeinkommen verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt. Der Ausschluss wird vom Bundesvorstand beim nach der Schiedsgerichtsordnung zuständigen Schiedsgericht beantragt. Der Antrag ist schriftlich zu begründen. In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der Vorstand das Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts ausschließen. Die Entscheidungen des Schiedsgerichts sind schriftlich zu begründen. Gegen die Entscheidungen des Schiedsgerichts findet die Berufung an ein Schiedsgericht höherer Stufe statt. Die Frist für die Einlegung der Berufung beträgt vier Wochen nach Zugang der Entscheidung.

(3) Die Mitgliedschaft ruht im Falle eines Antrags auf Ausschluss bis zum Abschluss eines möglichen Berufungsverfahrens.

(4) Verstößt ein Gebietsverband schwerwiegend gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Grundeinkommenspartei, sind folgende Ordnungsmaßnahmen gegen nachgeordnete Gebietsverbände möglich: Auflösung, Ausschluss, Amtsenthebung des Vorstandes nachgeordneter Gebietsverbände. Als schwerwiegender Verstoß gegen die Ordnung und die Grundsätze der Partei ist es zu werten, wenn die Gebietsverbände die Bestimmungen der Satzung beharrlich missachten, Beschlüsse übergeordneter Parteiorgane nicht durchführen oder in

binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

(4) Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seine Einrichtungen.

§ 7 Beiträge der Mitglieder

(1) Die Mitgliederversammlung kann Mitgliedsbeiträge für Mitglieder festsetzen und ändern.

(2) Mitgliedsbeiträge werden ab dem 1.1.2025 eingeführt

(2a) Der Mitgliedsbeitrag beträgt 12,00 Euro jährlich und ist zu Beginn des Kalenderjahres im Voraus, anteilig für das erste Jahr der Mitgliedschaft binnen vier Wochen nach Beitritt und dann immer bis zum 31. Januar des Folgejahres, zu entrichten.

(3) Die Mitgliedschaft wird passiviert, wenn ein Mitglied drei Monate den Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt hat. Zahlt das Mitglied nach, wird der komplette Mindestjahresbeitrag fällig.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Bündnis Grundeinkommen (BGE) sind die Mitgliederversammlungen, der Vorstand und der geschäftsführende Vorstand. Bei Streitigkeiten innerhalb des Vereins wird nach der

wesentlichen Fragen gegen die politische Zielsetzung der Partei handeln. Die Ordnungsmaßnahmen werden vom Vorstand eines höheren Gebietsverbandes getroffen. Die Mitgliederversammlung des die Ordnungsmaßnahme treffenden Gebietsverbandes hat die Ordnungsmaßnahme am nächsten Parteitag mit einfacher Mehrheit zu bestätigen, ansonsten tritt die Maßnahme außer Kraft. Gegen die Ordnungsmaßnahme ist innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang der Ordnungsmaßnahme die Anrufung des nach der Schiedsgerichtsordnung zuständigen Schiedsgerichtes zuzulassen.

(5) Über die Ordnungsmaßnahmen i.S.d. Absatz 4 entscheidet der Parteitag auf Antrag des Vorstandes mit einfacher Mehrheit.

(6) Das Schiedsgericht kann statt der verhängten oder beantragten auch eine mildere Ordnungsmaßnahme aussprechen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss (§ 4b Abs. 2) oder Tod.

(2) Der freiwillige Austritt eines Mitglieds kann in Textform zu jedem Zeitpunkt gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

(3) Der Ausschluss eines Mitglieds ist zulässig bei parteischädigendem Verhalten und auch bei Nichtbezahlen von einem

Schiedsgerichtsordnung ein Schiedsgericht bestellt

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Die Mitgliederversammlung kann auch als Online-Mitgliederversammlung einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es durch Gesetze oder Vereinsinteresse erforderlich ist oder wenn die Einberufung von mindestens 20 Prozent der aktiven Vereinsmitglieder in Textform und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

(2) Der Vorstand informiert umgehend nach Beschlussfassung, die Mitglieder über Termin und Ort der beschlossenen Mitgliederversammlung und Beginn und Ende der Antragsfristen.

(2a) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von 14 Tagen für Online-Mitgliederversammlungen und 4 Wochen für Präsenz-Mitgliederversammlungen, bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an den letzten vom Mitglied bekannt gemachten Kontakt gerichtet ist.

(3) Die Mitgliederversammlungen sind das oberste beschlussfassende Vereinsorgan.

Jahresbeitrag trotz Mahnung. Über den Ausschluss entscheidet das nach der Schiedsgerichtsordnung zuständige Schiedsgericht. Gegen die Entscheidung besteht die Möglichkeit, Berufung an ein Schiedsgericht höherer Ordnung einzulegen. Die Entscheidungen sind schriftlich zu begründen. In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der Vorstand der Partei oder eines Gebietsverbandes ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts ausschließen

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Über Höhe und Umfang der Mitgliedsbeiträge beschließt die Bundesmitgliederversammlung eine Beitragsordnung.

§ 7 Organe der Partei

Organe des Bündnis Grundeinkommen (BGE) sind die Mitgliederversammlungen (Parteitage), der Vorstand und das Präsidium. Bei Streitigkeiten innerhalb der Partei wird nach der Schiedsgerichtsordnung ein Bundesschiedsgericht bestellt

§ 8 Mitgliederversammlung (Parteitage)

| | |
|--|--|
| <p>Sie sind grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.</p> <p>(3a) Die Mitgliederversammlung beschließt die Satzung, die Beitragsordnung, die Schiedsgerichtsordnung, die Auflösung sowie die Verschmelzung mit anderen Vereinen.</p> <p>(3b) Die Mitgliederversammlung wählt den/die Vorsitzenden, seine Stellvertreter und die übrigen Mitglieder des Vorstandes. Die Mitgliederversammlung wählt ferner die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands und etwaiger anderer Organe, soweit im Gesetz nichts anderes zugelassen ist. Der Vorstand wird mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr gewählt.</p> <p>(3c) Die Mitgliederversammlung nimmt jährlich einen Tätigkeitsbericht des Vorstandes entgegen und fasst über ihn Beschluss. Der finanzielle Teil des Berichts ist vor der Berichterstattung durch Kassenprüfer, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden, zu überprüfen.</p> <p>(4) Satzungsmäßig einberufene Präsenz-Mitgliederversammlungen werden als beschlussfähig anerkannt, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen aktiven Vereinsmitglieder. Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben. Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme.</p> <p>(4a) Satzungsmäßig einberufene</p> | <p>(1) Die Mitgliederversammlung (Parteitag) ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Die Mitgliederversammlung (Parteitag) kann auch als Online-Parteitag einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist ein zuberufen, wenn es durch Gesetze oder Parteiinteresse erforderlich ist oder wenn die Einberufung von mindestens 20 Prozent der Parteimitglieder in Textform und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.</p> <p>(2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung auf Bundesebene erfolgt in Textform durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von 14 Tagen für Online-Mitgliederversammlungen und 4 Wochen für Präsenz-Parteitage, bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an den letzten vom Mitglied der Grundeinkommenspartei bekannt gemachten Kontakt gerichtet ist. Der Bundes- oder Landesvorstand informiert umgehend nach Beschlussfassung, die Mitglieder über Termin und Ort der beschlossenen Mitgliederversammlung.</p> <p>(3) Die Mitgliederversammlungen sind das oberste beschlussfassende Parteiorgan. Sie sind grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Parteiorgan übertragen wurden oder einem übergeordneten</p> |
|--|--|

| | |
|--|---|
| <p>Mitgliederversammlungen, die als Online-Mitgliederversammlung einberufen werden, erfordern ein (besonderes) Akkreditierungsverfahren der teilnehmenden aktiven Mitglieder und werden als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden aktiven Mitglieder. Die Online-Mitgliederversammlung kann Programmanträge, Satzungsänderungsanträge und Positionspapiere beschließen, sowie nicht geheime Wahlen durchführen. Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme. Die Online-Mitgliederversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung, in der der Ablauf geregelt wird.</p> <p>(4b) Es wird grundsätzlich offen abgestimmt. Geheime Wahlen finden auf Antrag eines aktiven Mitgliedes statt</p> <p>(5) Die Frist für Anträge beträgt zwei Wochen und drei Tage für Online-Mitgliederversammlungen und vier Wochen und drei Tage für Präsenz-Mitgliederversammlung. Sie sind beim Vorstand zu stellen.</p> <p>(6) Ein Antrag an die Mitgliederversammlung braucht mindestens fünf aktive Vereinsmitglieder als Antragsteller.</p> <p>(7) Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse in der Regel mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.</p> <p>(8) Zur Änderung der Satzung ist eine</p> | <p>Gebietsverband zugeordnet sind.</p> <p>(3a) Die Mitgliederversammlung beschließt im Rahmen der Zuständigkeiten des Gebietsverbandes innerhalb der Partei über die Parteiprogramme, die Satzung, die Beitragsordnung, die Schiedsgerichtsordnung, die Auflösung sowie die Verschmelzung mit anderen Parteien.</p> <p>(3b) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorsitzenden des Gebietsverbandes, seine Stellvertreter und die übrigen Mitglieder des Vorstandes. Die Mitgliederversammlung wählt ferner die Mitglieder etwaiger anderer Organe und die Vertreter in den Organen höherer Gebietsverbände, soweit im Gesetz über die politischen Parteien nichts anderes zugelassen ist. Der Vorstand wird mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr gewählt.</p> <p>(3c) Die Mitgliederversammlung nimmt mindestens alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht des Vorstandes entgegen und fasst über ihn Beschluss. Der finanzielle Teil des Berichts ist vor der Berichterstattung durch Rechnungsprüfer, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden, zu überprüfen.</p> <p>(4) Satzungsmäßig einberufene Präsenz-Mitgliederversammlungen werden als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Parteimitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.</p> |
|--|---|

Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(9) Über den Verlauf der Versammlung und die gefassten Beschlüsse wird ein Protokoll gefertigt und von den Protokollführenden und Versammlungsleitenden baldmöglichst unterzeichnet. Eine erste Zusammenfassung mit den wichtigsten Beschlüssen wird binnen 48 Stunden nach Schließung der Mitgliederversammlung veröffentlicht. Das endgültige Protokoll wird spätestens vier Wochen nach einer Mitgliederversammlung auf der Webseite veröffentlicht.

(10) Auf Mitgliederversammlungen gefasste Beschlüsse sind sofort wirksam, sofern in dem getroffenen Beschluss kein abweichender Zeitpunkt für sein Inkrafttreten beschlossen wurde.

§ 10 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister, die als gleichberechtigtes Vorstands-Team wirken, optional dem stellvertretenden Schatzmeister und optional weiteren Mitgliedern für spezielle Aufgaben.

(2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt. Der Vorstand führt die Geschäfte und verwaltet das

(4b) Satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlungen die als Online-Parteitag einberufen werden, erfordern ein (besonderes) Akkreditierungsverfahren der teilnehmenden Mitglieder und werden als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Parteimitglieder. Der Online-Parteitag kann Programmanträge, Satzungsänderungsanträge und Positionspapiere beschließen, sowie nicht geheime Wahlen durchführen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Der Online-Parteitag gibt sich eine Geschäftsordnung, in der der Ablauf geregelt wird.

(5) Die Frist für Anträge beträgt zwei Wochen und drei Tage für Online-Mitgliederversammlungen und vier Wochen und drei Tage für Präsenz-Parteitage. Sie sind beim Vorstand zu stellen.

(6) Ein Antrag an die Mitgliederversammlung braucht mindestens fünf Antragsteller. Initiativen und Unterstützer des Grundeinkommens sind Mitgliedern gleichgestellt.

(7) Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse in der Regel mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(8) Zur Änderung der Satzung und des Programms ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(9) Über den Verlauf der Versammlung und

Vereinsvermögen.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

Vorstandsmitglieder können nur aktive Mitglieder des Vereins werden. Sie bleiben nach Ablauf der Amtsperiode bis zur Neuwahl geschäftsführend im Amt.

(4) Eine Wiederwahl ist zulässig.

(5) Jedes Mitglied des Vorstands kann über das Vereinsvermögen in Höhe von bis zu 200,- € alleine entscheiden.

(6) Der Vorstand kann seine Aufgaben durch eine interne Geschäftsordnung regeln.

(7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 11 Geschäftsführender Vorstand

(1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorstand und mindestens 3 Beisitzern.

(2) Die Beisitzer des geschäftsführenden Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von je einem Jahr gewählt. Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands können nur aktive Mitglieder des Vereins werden. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

die gefassten Beschlüsse wird ein Protokoll gefertigt und von den Protokollführenden und Versammlungsleitenden bald möglichst unterzeichnet. Eine erste Zusammenfassung mit den wichtigsten Beschlüssen wird binnen 48 Stunden nach Schließung der Mitgliederversammlung veröffentlicht. Das endgültige Protokoll wird spätestens vier Wochen nach einer Mitgliederversammlung auf der Webseite veröffentlicht.

(10) Auf Mitgliederversammlungen gefasste Beschlüsse sind sofort wirksam, sofern in dem getroffenen Beschluss kein abweichender Zeitpunkt für sein Inkrafttreten beschlossen wurde.

§ 9 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister, optional dem stellvertretenden Schatzmeister und optional weiteren Mitgliedern für spezielle Aufgaben sowie den Mitgliedern der Vorstände des Landesverbände, wobei jeweils nur ein Mitglied des jeweiligen Landesvorstands Stimmrecht hat. Die Bundesmitgliederversammlung kann für nicht durch ein Vorstandsmitglied eines Landes im Bundesvorstand vertretenes Land weitere Mitglieder zum Bundesvorstand berufen. Tritt ein Vorstandsmitglied eines Landesverbandes dem Bundesvorstand bei, ersetzt dieser

- (3) Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand unterstützt den Vorstand in der organisatorischen Arbeit. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands teilen sich ihre Arbeitsbereiche ein.
- (5) Der geschäftsführende Vorstand erarbeitet mit dem Vorstand eine Geschäftsordnung, welche die Prozesse im Verein regelt, die nicht von der Satzung abgedeckt sind.
- (6) Der geschäftsführende Vorstand kann über Finanzangelegenheiten bis in Höhe von 2.000,- € entscheiden. Bei Finanzentscheidungen über 2.000,- € ist das Einverständnis der Mitgliederversammlung einzuholen.

§ 12 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Sie haben das Recht und die Pflicht, vor der Neuwahl des Vorstandes eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- (2) Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.
- (3) Wiederwahl ist zulässig.

§ 13 Wahl- und Abstimmungsordnung

- ein bisher für dieses Bundesland gewähltes weiteres Mitglied des Bundesvorstandes.
- (2) Das Präsidium besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und ggf. dem stellvertretenden Schatzmeister. Die Partei wird gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 BGB durch mindestens zwei Mitglieder des Präsidiums gemeinschaftlich vertreten. Mitglieder des Gesamtvorstandes haben kein Vertretungsrecht.
- (3) Dem Präsidium obliegt die Führung der laufenden Geschäfte der Grundeinkommenspartei.
- (4) Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind. Scheidet ein Mitglied oder mehrere Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vorzeitig aus dem Amt, können die verbleibenden Mitglieder des Vorstandes aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit ein oder zwei Vertreter/innen für die maximale Dauer von 6 Monaten als Ersatzmitglieder des Präsidiums benennen. Dieses Präsidium vertritt die Partei vorübergehend und hat unverzüglich in diesen 6 Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung zwecks Nachwahl der ausgeschiedenen Präsidiumsmitglieder für die verbleibende Amtsdauer einzuberufen.

(1) Scheidet ein Mitglied oder mehrere Mitglieder des Vorstandes vorzeitig aus dem Amt, können die verbleibenden Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit ein oder zwei Vertreter/innen für die maximale Dauer von 6 Monaten als Ersatzmitglieder des Vorstands benennen. Dieser Vorstand vertritt den Verein vorübergehend und hat unverzüglich in diesen 6 Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung zwecks Nachwahl der ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder für die verbleibende Amtsdauer einzuberufen.

(2) Eine außerperiodische Abwahl des Vorstands ist nur bei grober Pflichtverletzung möglich. Der Antrag auf Abwahl muss schriftlich beim Vorstand eingereicht und von mindestens 50 % der aktiven Mitglieder unterstützt werden. Ruft der Vorstand nicht binnen 3 Wochen eine Mitgliederversammlung mit dem Tagesordnungspunkt „Abwahl“ ein, so geht das Einberufungsrecht auf die Antragsteller über.

(3) Die Wahl und Abwahl der Vorstandsmitglieder erfolgt mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Auf der Tagesordnung der Mitgliederversammlung muss der Tagesordnungspunkt „Wahl“ oder „Abwahl“ aufgeführt sein.

§ 14 Auflösung

(1) Über die Auflösung oder die

(5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 9a Der Bundesgeschäftsführer

(1) Der Bundesvorstand kann einen Bundesgeschäftsführer bestellen.

(2) Der Bundesgeschäftsführer wird vom Bundesvorstand durch absolute Mehrheit gewählt.

(3) Über den Umfang der Tätigkeit und die Vergütung des Bundesgeschäftsführers entscheidet der Bundesvorstand.

§ 10 Gliederung

(1) Die Grundeinkommenspartei gliedert sich in Bundesverband und Landesverbände. Die Größe und der Umfang der Gebietsverbände sind deckungsgleich mit den politischen Grenzen der Bundesländer. Innerhalb der staatsrechtlichen Grenzen eines Landes gibt es nur einen Landesverband.

(2) Eine Gliederung in Bezirks-, Kreis- und Ortsverbände unterhalb der Landesverbände ist nicht vorgesehen.

(3) Diese Satzung gilt für Untergliederungen entsprechend.

§ 11 Finanzordnung

Die Finanzverwaltung **der Bundespartei und der Landesverbände** obliegt dem Bundesverband **und damit der Bundesschatzmeisterei**.

| | |
|--|---|
| <p>Verschmelzung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit. Der Beschluss regelt zugleich das Verfahren der erforderlichen Urabstimmung.</p> <p>(3) Der Beschluss über die Auflösung oder Verschmelzung bedarf der Bestätigung durch eine Urabstimmung der aktiven Mitglieder ebenfalls mit Dreiviertelmehrheit der fristgemäß abgegebenen Stimmen.</p> <p>(4) Das Vereinsvermögen wird mit der Vereinsauflösung einer oder mehrerer gemeinnützigen Stiftungen oder Organisationen gespendet, deren Ziele die Bewahrung universeller sozialer Rechte und die Idee des Grundeinkommens sowie Ausbau der sozialen Sicherheit und individueller Freiheit sind. Hierüber beschließt die Mitgliederversammlung.</p> | <p>Die Bundesschatzmeisterei verwaltet alle Bankkonten.</p> <p>Es können durch Beschluss des Bundesvorstandes Vollmachten oder Kontoeinsichten für das Bundeskonto und für etwaige Unterkonten (z.B., für Projekte und Landesverbände) unter Beachtung der gesetzlichen Vertraulichkeitsregelungen erteilt werden.</p> <p>Die Finanzordnung richtet sich ansonsten nach dem fünften Abschnitt des Parteiengesetzes. Die Finanzordnung wird außerhalb dieser Satzung durch den Bundesvorstand beschlossen und geregelt. Die Vorschriften des fünften Abschnitts des Parteiengesetzes sind einzuhalten.</p> <p><i>(alt, bis 9.7.22: Die Finanzverwaltung obliegt dem Bundesverband. Die Finanzordnung richtet sich nach dem fünften Abschnitt des Parteiengesetzes. Die Finanzordnung wird außerhalb dieser Satzung gesondert geregelt. Die Vorschriften des fünften Abschnitts des Parteiengesetzes sind einzuhalten.)</i></p> |
| | <p>§ 12 Bewerberaufstellung für die Wahlen zu Volksvertretungen</p> <p>(1) Die Mitgliedschaft in der Grundeinkommenspartei ist keine Voraussetzung für die Bewerber.</p> <p>(2) Bei Wahlen zu Volksvertretungen gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze.</p> <p>(3) Die Bewerber sollen ihren Wohnsitz im entsprechenden Bundesland haben.</p> |

(4) Initiativen und Unterstützer des Grundeinkommens haben Vorschlagsrecht.

(5) Die Frist zur Einladung der Aufstellungsversammlung beträgt zwei Wochen.

§ 13 Spenden

(1) Bundesverband und Landesverbände sind berechtigt, Spenden anzunehmen. Ausgenommen sind Spenden, die im Sinne von § 25 Parteiengesetz unzulässig sind. Können unzulässige Spenden nicht zurückgegeben werden, sind diese über die Landesverbände und die Bundesebene unverzüglich an den Präsidenten des Deutschen Bundestages weiterzuleiten.

(2) Hat ein Gebietsverband unzulässige Spenden vereinnahmt, ohne sie gemäß Satz 1 an den Präsidenten des Deutschen Bundestages weiterzuleiten, oder erlangte Spenden nach Satz 3 nicht im Rechenschaftsbericht veröffentlicht, so verliert er gemäß § 31a Parteiengesetz den ihm nach der jeweiligen Beschlusslage zustehenden Anspruch auf staatliche Teilfinanzierung in Höhe des Zweifachen der rechtswidrig erlangten oder nicht veröffentlichten Spenden.

(3) Spendenbescheinigungen werden vom Bundesverband ausgestellt.

§ 14 staatliche Teilfinanzierung

Der Bundesschatzmeister beantragt jährlich zum 31. Januar für die Bundesebene und die Landesverbände die Auszahlung der staatlichen Mittel.

§ 15 Schiedsgericht

(1) Auf der Bundes- oder Landesebene werden bei Bedarf Schiedsgerichte eingerichtet. Das Nähere regelt eine Schiedsgerichtsordnung.

§ 16 Auflösung

(1) Bei Erreichung des Parteizwecks löst sich die Grundeinkommenspartei auf.

(2) Über die Auflösung oder die Verschmelzung der Partei entscheidet die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit . Der Beschluss regelt zugleich das Verfahren der nach § 6 Abs.

(2) Nr. 11 des Parteiengesetzes erforderlichen Urabstimmung.

(3) Der Beschluss über die Auflösung oder Verschmelzung bedarf der Bestätigung durch eine Urabstimmung der Mitglieder ebenfalls mit Dreiviertelmehrheit der fristgemäß abgegebenen Stimmen.

(4) Das Parteivermögen wird mit der Parteiauflösung in eine gemeinnützige Stiftung des öffentlichen Rechts umgewandelt, deren Ziele die Bewahrung universeller sozialer Rechte und Schutz des Grundeinkommens sowie Ausbau der sozialen Sicherheit und individueller

Freiheit sind oder einer oder mehrerer solchen gemeinnützigen Stiftung oder Organisation gespendet. Hierüber beschließt die Mitgliederversammlung.

ABSCHNITT B: BEITRAGSORDNUNG

§ 1 Mitgliedsbeiträge

(1) Höhe und Umfang der Mitgliedsbeiträge werden von der Bundesmitgliederversammlung festgesetzt und sind den jeweiligen Protokollen zu entnehmen.

(2) Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der zur Bundesmitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Parteimitglieder erforderlich.

(3) Beschließt die Bundesmitgliederversammlung keinen Mitgliedsbeitrag, so wird jedem Mitglied eine Spende an den Bundesverband empfohlen.

ABSCHNITT D: Schiedsgerichtsordnung

§ 1 Unabhängigkeit

Die Schiedsgerichte sind unabhängig und an keinerlei Weisungen gebunden.

§ 2 Zusammensetzung

Das Bundesschiedsgericht ist mit einer Vertrauensperson jeder Partei sowie einer Person, auf die sich beide Parteien einigen, als Richter zu besetzen. Die Mitgliederversammlung wählt bei Bedarf drei Mitglieder zu Richtern, die keine Vorstandsämter inne haben.

§ 3 Entscheidungsrahmen

Die Richter fällen ihre Entscheidungen nach bestem Wissen und Gewissen auf Grundlage der Satzungen und gesetzlichen Vorgaben.

§ 4 Verschwiegenheit

Während eines Verfahrens haben Richter ihre Arbeit außerhalb des Richterremiums nicht zu kommentieren. Mit der Annahme ihres Amtes verpflichten sich die Richter, alle Vorgänge, die ihnen in dieser Eigenschaft bekannt werden, auch über ihre Amtszeit hinaus vertraulich zu behandeln, soweit diese Ordnung nicht etwas anderes vorsieht.

§ 5 Beeinflussung

Wird von irgendeiner Seite versucht das Verfahren zu beeinflussen, so macht das Schiedsgericht dies unverzüglich öffentlich bekannt.

§ 6 Geschäftsordnung

Die Schiedsgerichte geben sich eine

Geschäftsordnung. Diese enthält insbesondere Regelungen zur internen Geschäftsverteilung und der Verwaltungsorganisation, über die Bestimmung von Berichterstattern, die Einberufung und den Ablauf von Sitzungen und Verhandlungen, die Vergabe von Aktenzeichen, die Veröffentlichung von Urteilen, die Ankündigung von öffentlichen Verhandlungen und weiteren Bekanntmachungen und die Dokumentation der Arbeit des Schiedsgerichts, der Aufbewahrung von Akten und der Akteneinsicht.

Finanzordnung

- nicht Teil der Satzung -

- Sonstige Anträge -

SOA01: Auflösung der Partei

Antragstext:

- Die Bundesmitgliederversammlung beschließt die Auflösung der Partei nach § 16 der Satzung.
- Die Bundesmitgliederversammlung bestellt 3 Liquidatoren, die die Auflösung satzungsgemäß durchführen.
- Den Liquidatoren sind bis spätestens zum 31.10.2024 alle Unterlagen der Partei (schriftliche und elektronische), insbesondere Verträge (Internetprovider), alle elektronischen Zugänge (Provider, Google) und der Kontozugriff zu übergeben.
- Die mit dem Parteivermögen zu begünstigende Organisation soll gemäß der Satzung § 16 Auflösung, Absatz (4) durch eine Zustimmungswahl (approval voting) auf der Mitgliederversammlung bestimmt werden.

Im Zweifel - oder wenn dies aus formalen Gründen nicht möglich sein sollte - schlagen die Antragsstellenden den Verein „Sanktionsfrei e.V.“, Am Sudhaus 2, 12053 Berlin vor.

Antragsteller*innen:

Helga Fischer, Thomas Eber, Anja Fischer, Claudia Röse, Eric Eber

Begründung:

Die Partei versäumt es seit Jahren, sich an die Regeln des Parteiengesetzes zu halten.

Obwohl aus den Reihen der Mitgliedschaft signalisiert wurde, man könne doch an den Europawahlen teilnehmen, wurde nichts getan, das vorgeschriebene Prozedere aus dem entsprechenden Landesverband heraus anzustoßen. Die Partei hat in den letzten Jahren keinerlei Anstalten gemacht, an Wahlen teilzunehmen.

Der Partei fehlen aktive, mitmachende Mitglieder. Für eine Partei hat das Bündnis zu wenige Mitglieder und hat sich auch nie die Mühe gemacht, eine gewisse Wirkmächtigkeit anzustreben.

Aus Sicht des Parteiengesetzes (und der Bundestagsverwaltung) und faktisch ist das Bündnis Grundeinkommen daher (längst) keine Partei mehr. Die Partei hat noch nie, geschweige denn regelmäßig, einen gültigen Rechenschaftsbericht abgegeben; nicht,

weil es nicht möglich gewesen wäre, sondern weil die Bundesvorstände die Aufgabe einfach nicht erledigt haben.

Die Partei hat große Schwierigkeiten, Vorstände (Bund/Land) zu finden. Gewählte Vorstände walten buchstäblich ihres Amtes nicht, nehmen nicht an Sitzungen teil, stoßen keine Aktionen an oder kommunizieren mit der Mitgliedschaft.

Kommunikations- und Mitmachangebote (Teilnahme an Videokonferenzen in regelmäßigem Rhythmus, eigenes, soziales Netzwerk) wurden nicht angenommen.

Andere Teilgruppen aus der Bündnismitgliedschaft verfolgen die Ziele anderer politischen Interessengruppen, ohne das gegenüber dem Bündnis zu kommunizieren bzw. das Bündnis hier aktiv mit ins Boot zu holen. Hier wird der Vernetzungsgedanke der am BGE arbeitenden Aktivisten völlig konterkariert.

Alles in allem: Das Bündnis Grundeinkommen besteht im Wesentlichen aus einer inaktiven Organisation (inaktive Parteimitglieder/-vorstände, fehlender Wirkmächtigkeit), die nur noch auf dem Papier steht. Sie ist daher - auch wenn der Parteizweck nicht erreicht wurde - aufzulösen.

Das Bündnis wurde in der Vergangenheit gut - nämlich durch Spenden - von Menschen unterstützt, die sich ein Engagement in Sachen Einführung des Bedingungslosen Grundeinkommens wünschen. Im Hinblick auf diese Spenden empfinden es die Antragsteller*innen als äußerst unfair, das Bündnis als Parteiruine einfach so weiterlaufen zu lassen. Die Spender*innen wollten mit Sicherheit einen aktiven Einsatz sehen.

Aus diesen Gründen sollen die gespendeten Gelder dem Satzungswunsch entsprechend an eine aktive Organisation weitergegeben werden.

Die vorhandenen Gelder dürften nicht für die Gründung einer Stiftung ausreichen. Zudem hätte die Stiftung ja wieder das Problem, Aktive zu finden, bei höherem Verwaltungsaufwand.

SOA02: Kampagne zu 2 Rechtsgutachten BGE als Grundrecht ins Grundgesetz

- Antragstext:

Die Bundesmitgliederversammlung beschließt, dass die Partei Bündnis Grundeinkommen, deren Vorstände, Organe, Arbeitsgruppen, Mitglieder, etc. sowohl auf Bundesebene als auch Landesebene Befragungen, Austausch und Diskussionen sowie Öffentlichkeitsarbeit zum Rechtsgutachten vom 23.05.2024 der Rechtsanwaltskanzlei GEULEN & KLINGER Rechtsanwälte zum BGE als Grundrecht ins Grundgesetz mit den 3 Varianten Menschenwürde, Menschenrecht und Bürgerrecht <http://grundeinkommen-goettingen.de/wp-content/uploads/2024/04/bge-rechtsgutachten-grundrecht.pdf> ggü. jeder Person, Organisation, Verein, Partei, etc. durchführen dürfen.

Dabei bedeuten Befragungen, Austausch und Diskussionen sowie Öffentlichkeitsarbeit im Sinne dieses Antrags nicht, dass die Partei Bündnis Grundeinkommen sich bereits jetzt schon zu einer der 3 genannten Varianten explizit positioniert, sondern es gelten die Satzung, Parteiprogramm und ggf. andere getroffene Beschlüsse und die dortigen Positionierungen.

Derzeit liegen keinerlei negative Informationen über die genannte Rechtsanwaltskanzlei oder dem im Rechtsgutachten genannten Auftraggeber vor. Sollten wider Erwarten Informationen zum Auftraggeber und/oder zur genannten Rechtsanwaltskanzlei der Partei Bündnis Grundeinkommen bekannt werden, die mit den Prinzipien der Partei nicht vereinbar sind, kann davon ausgegangen werden, dass man sich von diesem/dieser/diesen distanziert.

Analog gilt Genanntes für das zweite Rechtsgutachten vom 23.05.2024 der Rechtsanwaltskanzlei GEULEN & KLINGER Rechtsanwälte zum BGE als Grundrecht ins Grundgesetz mit der identischen Variante aber ausschließlich zum Menschenrecht <http://grundeinkommen-goettingen.de/wp-content/uploads/2024/04/bge-rechtsgutachten-menschenrecht.pdf>

- Antragsteller (alphabetisch nach Vorname sortiert):

Arbeitskreis Grundeinkommen Göttingen, Carl-Richard Klütsch, Frigga Wendt, Joachim Winters, Michael Fielsch, Volkmar Kreiß

- Begründung:

Es soll im Namen der Partei Bündnis Grundeinkommen nicht nur Befragungen, Austausch und Diskussionen sowie Öffentlichkeitsarbeit zu den o.g. 3 Varianten BGE als Grundrecht ins Grundgesetz zu BGE-Organisationen/Aktive sondern auch andere Organisationen/Personen und Parteien sowie letztlich zu Bundestagsabgeordnete und Bundesratsmitglieder u.ä. erfolgen. Insbesondere für Befragungen von Bundestagsabgeordnete eignet sich eine Partei deutlich besser als ein (gemeinnütziger) Verein, da gemeinnützige Vereine politische Arbeit nur von untergeordneter Bedeutung machen dürfen und sich zusätzlich die Verwaltungsarbeit mit dem Lobbyregister <https://www.lobbyregister.bundestag.de> machen müssten.

An sich wäre dieser Antrag nicht nötig, da bereits jetzt durchführbar, aber um potentielle Kontroversen was die 3 Varianten (insbesondere Bürgerrecht "Alle Deutschen ...") und dem unbekanntem Auftraggeber der Rechtsgutachten sowohl intern innerhalb der Partei aber auch extern außerhalb der Partei (durch Anfeindungen und absichtliche Falschdarstellungen) gleich zu klären, erfolgt dieser Antrag zur Klarstellung, dass es sich primär um eine Informations- und

Aufklärungskampagne zum Thema BGE als Grundrecht im Grundgesetz handelt aber durchaus mit dem Ziel das BGE ins Grundgesetz zu bekommen.